

Hauptsatzung

in der Fassung vom 9. Oktober 2001 (Beschluss des Gemeinderats vom 9. Oktober 2001),
geändert am 19. April 2005 (Beschluss des Gemeinderats vom 19. April 2005)

Inhaltsübersicht

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3 Zusammensetzung

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten
der beschließenden Ausschüsse

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und
beschließenden Ausschüssen

§ 7 Verwaltungsausschuss

§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt

§ 9 Umlegungsausschuss

§ 10 Beratende Ausschüsse

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

§ 12 Zuständigkeit

§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters

V. Ältestenrat

§ 14 Rechtsstellung

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 In Kraft treten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 9. Oktober 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungsausschuss,

1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt,

1.3 der Umlegungsausschuss.

- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Ausschuss für Technik und Umwelt bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (4) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist, ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Umlegungsausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
- (5) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so vertritt bei Parteien oder Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seiner Stelle der nächste nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach der Reihenfolge). Die Reihenfolge richtet sich nach der Stimmenzahl des Wahlergebnisses der letzten Gemeinderatswahl in absteigender Folge.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als € 25.000, aber nicht mehr als € 75.000;
 - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als € 10.000, aber nicht mehr als € 30.000 im Einzelfall.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollbezogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, einschließlich partnerschaftliche Beziehungen der Gemeinde

- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
 - 1.8 Archivwesen,
 - 1.9 Namengebung für gemeindliche Anlagen und Einrichtungen,
 - 1.10 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.11 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.12 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 - 1.13 Öffentlicher Personennahverkehr,
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 9 (gehobener Verwaltungsdienst) bis A 11 und von Angestellten der Vergütungsgruppen BAT V b bis BAT IV a (ausgenommen Aushilfsangestellte),
 - 2.2 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als € 5.000, aber nicht mehr als € 15.000 im Einzelfall.
 - 2.3 Stundung von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als € 5.000 aber nicht mehr als € 25.000 beträgt.
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als € 25.000, aber nicht mehr als € 75.000 im Einzelfall,

- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als € 5.000 aber nicht mehr als € 25.000 im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als € 25.000 aber nicht mehr als € 75.000 im Einzelfall,
- 2.8 die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften, ausgenommen für den Wohnungsbau und anderen Gewährschaften bis zu € 25.000 im Einzelfall,
- 2.9 die Gewährung von Darlehen bis zu € 25.000 im Einzelfall,
- 2.10 die Annahme und die Verwendungen von Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen von mehr als € 5.000,
- 2.11 den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als € 5.000, ausgenommen Pflichtversicherungen,
- 2.12 den Beitritt zu Vereinen und Verbänden sowie den Austritt aus solchen, bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von mehr als € 1.500 im Einzelfall.

§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Ortsentwicklung und Bauleitplanung,
 - 1.2 Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.3 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.4 Straßenbeleuchtung,
 - 1.5 technische Verwaltung der Straßen,
 - 1.6 Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.7 Verkehrswesen,

- 1.8 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.9 Nutzung und Bepflanzung von gemeindlichen Grundstücken,
 - 1.10 die Gewässer-, Bach- und Biotoppflege,
 - 1.11 den Tier- und Pflanzenschutz,
 - 1.12 die Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie die landschaftspflegerische Begleitpflanzung,
 - 1.13 den Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie die Gewässerunterhaltung,
 - 1.14 den Emissionsschutz und den Immissionsschutz (Geruchs- und Geräuschbelästigungen),
 - 1.15 den Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftspflege,
 - 1.16 gemeindliche Park- und Gartenanlagen,
 - 1.17 Maßnahmen zur Energieeinsparung,
 - 1.18 Umweltschutzangelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:
- 2.1 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als € 25.000, aber nicht mehr als € 75.000,
 - 2.2 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde, wenn die jeweilige Angelegenheit für die ortsbauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, bei der Entscheidung über
 - 2.2.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.2.2 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.2.3 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 145 BauGB,

- 2.3 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
- 2.4 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
- 2.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),
- 2.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
- 2.7 die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und sonstigen Maßnahmen (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bau- bzw. Ausführungsunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als €25.000, aber nicht mehr als €75.000 im Einzelfall,
- 2.8 die Belange des Denkmalschutzes und die Fragen der Kunst am Bau,
- 2.9 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO –,

§ 9 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Dem Umlegungsausschuss wird die selbständige Durchführung von Grenzregelungen übertragen ohne Gemeindegrenzänderungen.
- (3) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

§ 10 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen.
- (2) Hinsichtlich der Stellvertretung gilt § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von € 25.000 im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven für die Aufgabengebiete des Verwaltungsausschusses und des Ausschusses für Technik und Umwelt bis zu € 10.000 im Einzelfall,

- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes und von Angestellten bis Vergütungsgruppe BAT Vc, die Versetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten auf deren Antrag, und die Einstellung, Entlassung, Entlohnung und Vergütung von Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und Aushilfskräften,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu € 5.000 im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von € 25.000,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als € 5.000,00 beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu € 25.000 im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von € 5.000 im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu € 25.000 im Einzelfall, sowie Vornahme von Holzverkäufen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages unter Beachtung der staatlichen Holzverkaufsrichtlinien,
- 2.11 Übernahme von einfachen Bürgschaften oder Ausfallbürgschaften, die für den Wohnungsbau vorübergehend übernommen werden, weil die dingliche Sicherstellung der Baudarlehen aus Gründen, die weder der Schuldner, noch der Darlehensgeber zu vertreten hat, noch nicht möglich ist, bis zu € 50.000 im Einzelfall und je Bauvorhaben

- 2.12 Annahme und Verwendung von Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen bis zu € 5.000 im Einzelfall,
- 2.13 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu € 5.000, Abschluss von Pflichtversicherungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Prämie,
- 2.14 Beitritt zu Vereinen und zu Verbänden sowie Austritt aus solchen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zu € 1.500 im Einzelfall,
- 2.15 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.16 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen,
- 2.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.18 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde in Baugenehmigungsverfahren, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, bei der Entscheidung über
 - 2.18.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.18.2 die Zulassung von Vorhaben innerhalb oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB) z. B. bei nicht überdachten Stellplätzen, Stützmauern, Einfriedigungen, Abwasserleitungen, Aufschüttungen, Aufgrabungen, Werbeanlagen, Automaten, Behälter für Öl und andere brennbare oder sonst schädliche Flüssigkeiten einschließlich Zapfstellung (Heizöl- und Benzinbehälter), Pergolen, Kaminverengungen, Abbruchvorhaben, Türen- und Fenstereinbauten und Änderungsbaugesuche
 - 2.18.3 Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach §§ 144, 145 BauGB,

- 2.19 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu € 25.000 im Einzelfall,
 - 2.20 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen (§ 19 Abs. 1 BauGB und § 12 LBO),
 - 2.21 die Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. § 28 BauGB,
 - 2.22 die Entscheidung der Gemeinde als Umlegungsbeteiligte im Verfahren nach § 48 Abs. 1 BauGB,
 - 2.23 die Erteilung von Genehmigungen als Umlegungsstelle nach § 51 Abs. 1 BauGB,
 - 2.24 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO),
 - 2.25 die Stellungnahme der Gemeinde nach §§ 55 und 56 LBO.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise auf leitende Beamte und Angestellte zu übertragen.

§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen im Falle der Verhinderung vertreten, und zwar in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind.

V. Ältestenrat

§ 14 Rechtsstellung

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät.
- (2) Der Vorsitzende des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

- (3) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates. Zur Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Bürgermeisters erforderlich.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 In Kraft treten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16. August 1994 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 9. Oktober 2001

gez.
Bernhard Richter
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder
- die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils geltend zu machen.

Reichenbach an der Fils, den 9. Oktober 2001

gez.
Bernhard Richter
Bürgermeister